

Ferienhausarbeit im Strafrecht für Fortgeschrittene

Die Brüder A und B sind die beiden einzigen Gesellschafter der A&B-GmbH, einem Catering-Unternehmen, das die Mittagskantinen zahlreicher Betriebe sowie Sekundarschul-Mensen im Raum Mannheim/Ludwigshafen beliefert. Bislang lief das Unternehmen, dessen Geschäftsführung A und B sowie ihrem Cousin C als Geschäftsführern obliegt, äußerst erfolgreich. Aufgrund des Ausbruchs einer neuartigen die Lunge befallenden Infektionskrankheit und der daraufhin durch die Landesregierungen getroffenen Maßnahmen in Form von Betriebs- und Schulschließungen ist die Nachfrage ab März 2020 jedoch drastisch eingebrochen, sodass die A&B-GmbH im Februar 2021 in eine zunehmend perspektivlosere wirtschaftliche Lage gerät, wenngleich sie noch immer über Vermögenswerte verfügt, die ihr Stammkapital deutlich übersteigen. Als Mitte Februar sog. November- und Dezemberhilfen der Bundesregierung noch immer nicht auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sind, dringt B bei einem Zusammentreffen der drei Geschäftsführer darauf, dass zur Steigerung der Liquidität des Betriebes nun drastischere unternehmerische Maßnahmen ergriffen werden müssen. Er schlägt vor, eine der beiden Großküchen des Unternehmens in Mannheim, die bei der V-AG u.a. gegen Brandschäden versichert sind, abzubrennen, um durch den Erhalt der Versicherungssumme kurzfristig wieder „flüssiger“ zu werden. Auf absehbare Zeit genüge die kleinere Großküche in Ludwigshafen zur Deckung der Auftragslage; wenn sich die Zeiten erst wieder besserten, könne man die Mannheimer Küche auch dann wiederaufbauen, wenn man die Versicherungssumme inzwischen anderweitig ausgegeben habe. A, dem die Entwicklungen der letzten Monate psychisch schwer zugesetzt haben, ist die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft inzwischen gleichgültig, er möchte aber ein starkes Statement gegenüber der Bundes- und Landesregierung setzen, die mit ihrer „Hosenscheißer-Politik“ gesunde Unternehmen in den Ruin treiben würden. Allein aus diesem Grund erklärt sich A daher bereit, die Brandstiftung auszuführen. C hingegen ist vom Vorschlag des B entsetzt und erklärt, dass er sich an so etwas unter keinen Umständen beteilige. Vielmehr werde er sich nunmehr rund um die Uhr in seiner sich ebenfalls im Gebäude der Mannheimer Großküche, im unmittelbar darüber liegenden (und zugleich obersten) Stockwerk, befindlichen Einliegerwohnung aufhalten, wie sich im Übrigen momentan ohnehin jeder verantwortungsbewusste Bürger zu verhalten habe. Wollte A die Küche abbrennen, müsse er ihn schon mitverbrennen. Die Wohnung hat C zivilrechtlich wirksam von der A&B-GmbH zu Wohnzwecken gemietet, in deren Eigentum das gesamte Gebäude steht. A und B hatten eine derartige Haltung des C schon befürchtet, da sich über das letzte Jahr aufgrund unterschiedlicher Positionierungen schon immer wieder Friktionen zwischen den drei Geschäftsführern gezeigt hatten. Im Anschluss an das Gespräch kommen die beiden daher überein, dass sich nun endgültig gezeigt habe, dass C schlichtweg nicht das Zeug zum Geschäftsmann habe und man ihn daher von seinen Pflichten entbinden müsse. Gesellschaftsrechtlich wirksam widerrufen A und B als Gesellschafter daher

die Geschäftsführerbestellung des C, versäumen jedoch, die Abberufung ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Am folgenden Abend begeben sich A und B zu vorgerückter Stunde zur Großküche in Mannheim. Zwar wollen sie die Brandlegung wie geplant durchführen, aber unbedingt vermeiden, dass C zu Schaden kommt. B begibt sich daher in die – lediglich aus einem Raum bestehende – Einliegerwohnung des C, in der er ihn jedoch trotz gründlichster Durchsuchung nicht antrifft. Er teilt A dies mit und die beiden beschließen, zur Sicherheit auch noch die fünf unterschiedlich großen unübersichtlichen Werkräume der Großküche und die unmittelbare Umgebung des Gebäudes nach C abzusuchen. Auch hier können sie ihn jedoch trotz gründlichster Suche nicht entdecken. C wollte zwar die Brandstiftung verhindern, hatte jedoch darauf vertraut, dass seine Ankündigung genügen würde und ist daher umgehend zu seiner Schwester nach Frankfurt gefahren. A und B kommen zu dem Schluss, dass man mehr nicht tun könne. Wie ursprünglich geplant begibt sich A als Wache an die Zufahrt des Geländes, während B große Benzinmengen auf den nicht feuerfesten Fußboden der Küche schüttet und entzündet. Das Erdgeschoss, in dem sich die Küchenräume befinden, brennt vollständig aus; da auch tragende Wände in den Flammen zerstört werden, stürzt nach Erlöschen des Feuers das gesamte Gebäude ein und auch das Obergeschoss wird vollständig zerstört. Personen kommen nicht zu Schaden. A hat sich unmittelbar nach der Entzündung des Gebäudes davongemacht, während B dem Brand noch einige Minuten beiwohnt und sich dann in einem LKW der Firma auf den Heimweg macht. Auf diesem kommt er an einer Realschule vorbei, deren Mensa von der A&B-GmbH beliefert wird. Da er noch eine große Menge an Benzinvorräten im LKW hat, beschließt er spontan, auch das mehrgeschossige Schulgebäude niederzubrennen, um die politische Wirkung der Aktion zu vergrößern. Mittels eines Brecheisens steigt B in ein im Erdgeschoss gelegenes Klassenzimmer ein, schüttet 20 Liter Benzin aus und entzündet diese, ohne vorher weitere Räume der Schule betreten zu haben, da er nicht damit rechnet, dass sich zu dieser Stunde Personen im Gebäude befinden. Das Gebäude fängt Feuer; die schnell von zufällig am brennenden Gebäude vorbeikommenden Passanten herbeigerufene Feuerwehr kann jedoch diesen Brand löschen, bevor das Gebäude weiträumig zerstört wird. Der illegal in das Gebäude eingedrungene und in einem Klassenzimmer im 2. OG nächtigende Obdachlose O jedoch erleidet aufgrund des durch den Brand freigesetzten Kohlenstoffmonoxids eine leichte Rauchvergiftung und wird für eine Nacht zur Beobachtung im Krankenhaus behalten. Dass er so rechtzeitig erwacht ist, dass es nicht bereits zu einer akut lebensgefährlichen Rauchvergiftung gekommen ist, ist nur einem Zufall zu verdanken. Die eingetretene Rauchvergiftung zieht zwar keine gesundheitlichen Schäden nach sich, am nächsten Morgen infiziert sich O im Krankenhaus jedoch mit der weitverbreiteten neuartigen Lungenseuche. Aufgrund der Gesundheitslage in der Region bestand zu diesem Zeitpunkt in einem Krankenhaus ein erhöhtes Infektionsrisiko mit jener Erkrankung. Aufgrund zahlreicher relevanter Vorerkrankungen, die das Leben auf der Straße für ihn mit sich gebracht hat, nimmt die Krankheit bei ihm einen schweren Verlauf und er erliegt ihr eine Woche später. B war, zufrieden in die Flammen grinsend, noch am Tatort festgenommen worden. Da somit auch der Verdacht hinsichtlich des Großküchenbrandes auf ihn fiel, sah der hierüber erzürnte A von einer Schadensmeldung bei der V-AG ab, um sich weiteren Ärger zu ersparen.

C, der unmittelbar vor der Privatinsolvenz steht, möchte sich sodann an A und B für die Abberufung rächen. Er bestellt daher im Namen der A&B-GmbH bei der L-AG, mit der die A&B-GmbH seit vielen Jahren in guter Geschäftsbeziehung steht, 3 LKW-Lieferungen frischen Obstes. Die A&B-GmbH hat dafür aufgrund der schlechten Auftragslage natürlich keine Verwendung, sodass die Lieferungen sämtlich vergammeln und entsorgt werden müssen. Um die L-AG als wichtigen Geschäftspartner nicht zu verärgern, begleichen A und B im Namen der Gesellschaft die Rechnung.

Ebenfalls Sorgen hat derweil der volljährige Sohn S des A. Da er bislang keinen Schulabschluss hat erreichen können und angesichts der fortwährenden Schulschließungen auch keine Aussicht mehr darauf sieht, kommt er zu dem Schluss, sich seinen Lebensunterhalt bald auf anderem Wege selbstständig verdienen zu müssen. Über Bekannte gelingt es ihm, sich 10.000,- € zu leihen und einen gebrauchten Mercedes-Benz mit einer Laufleistung von 90.000 km zum Preis von 10.000,- € zu erwerben. Nach Abholung des Wagens manipuliert der technisch versierte S die Kilometerstands-Anzeige auf 60.000 km und inseriert das Fahrzeug mit entsprechender Angabe zu einem Preis von 13.500,- €, was er für den entsprechend marktüblichen Preis hält, im Internet. K hält das für ein Schnäppchen und schließt nach einer Testfahrt einen Kaufvertrag mit S zu den vereinbarten Konditionen ab, das Geschäft wird unmittelbar vollzogen. S zahlt seinem Bekannten die 10.000,- € zurück und behält 3.500,- € Gewinn für sich. Was S jedoch nicht wusste ist, dass 13.500,- € tatsächlich nicht dem Marktwert eines 60.000-km-Mercedes-Benz entsprechen, sondern tatsächlich demjenigen eines 90.000-km-Mercedes-Benz.

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und S nach dem StGB.

Abgabetermin ist die erste Übungsstunde. Nach gegenwärtigem Stand wird die Abgabe voraussichtlich in digitaler Form erfolgen. Sie werden insoweit auf dem Laufenden gehalten.

Der Umfang der Bearbeitung darf (ausschließlich Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis sowie einer unterschriebenen und eingescannten Erklärung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt worden ist) nicht mehr als **25 Seiten** betragen.

Die Hausarbeit ist in Times New Roman oder Garamond 1½-zeilig, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen

Der Hausarbeit ist ein Scan des Scheins der bestandenen Anfängerübung im Strafrecht beizufügen.

Das Deckblatt muss folgende Angaben enthalten: Name, Matrikelnummer, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Fachsemester, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Semester, für das die Hausarbeit gewertet werden soll (bei fehlender Angabe erfolgt automatisch eine Wertung für das SoSe 2021).

Ferner ist die Hausarbeit zur Plagiatsprüfung auf Ephorus hochzuladen. Der konkrete Link wird Ihnen an dieser Stelle zu einem rechtzeitigen Zeitpunkt bekannt gegeben. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe ist allein die Abgabe der Hausarbeit selbst, nicht das Hochladen auf Ephorus!

Viel Erfolg!